

4.1

BGH, Urt. v. 8. Dezember 1969 - II ZR 101/68 - Rheinschiffahrts-
obergericht Köln
Rheinschiffahrts-
gericht Duisburg-
Ruhrort

41

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 101/68

URTEIL

Verkündet am

8. Dezember 1969

Heil,

Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

1.

2.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

4/1

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Bauer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Rheinschiffahrtsobergerichts Köln vom 3. Mai 1968 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eignerin des Schubleichters "Neskaduw 19 B". Die Beklagte zu 1 ist Eigentümerin des Schubbootes "Lorient". Der Beklagte zu 2 hat das Schubboot am 24. Januar 1966 verantwortlich geführt.

Am Abend des genannten Tages holte das Schubboot aus einem auf der Duisburg-Ruhrorter Reede liegenden Stapel von drei Schubleichtern ("Rhespag 20", "Sanara 70", "Neskaduw 19 B") den mittleren Leichter ("Sanara 70") heraus und reihte ihn in den Schubverband "A. Detoef" ein. Anschließend drückte das Schubboot den weiter im Strom liegenden Leichter "Rhespag 20" an die Seite von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Neskaduw 19 B". Beide Schiffe wurden festgemehrt.
Am nächsten Morgen waren die Mehrdrähte gebrochen,
"Rhespag 20" gesunken und "Neskaduw 19 B" beschädigt.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Ersatz ihres auf 4.048,17 DM bezifferten Schadens. Sie wirft dem Beklagten zu 2 vor, er habe die beiden Schubleichter nicht ordnungsgemäß sichern lassen.

Die Beklagten stellen ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten zu 2 in Abrede. Sie wenden ferner ein, dem Klagbegehren stehe Abschnitt 3 eines zwischen der Klägerin, der Beklagten zu 1 und drei weiteren Reedereien geschlossenen Abkommens über Bedingungen der Schubschiffahrt (nachfolgend: Schubabkommen) entgegen. In dem genannten Abschnitt wird bestimmt, daß Schäden, die an Schubleichtern während des Verholens oder Beförderns zum Laden oder Löschen entstehen, von den Eignern der Leichter ohne die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Eignerin des Schubbootes zu tragen sind.

Das Rheinschiffahrtsgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Rheinschiffahrtsobergericht hat die Klage abgewiesen. Mit der vom Rheinschiffahrtsobergericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Beklagte zu 2 die Beschädigung des Schubleichters "Neskaduw 19 B" schuldhaft verursacht hat. Es hält die Klage bereits nach Abschnitt 3 des Schubabkommens für unbegründet. Es meint, der in dem genannten Abschnitt vereinbarte Haftungsausschluß gelte auch für solche Schäden, die dadurch entstanden sind, daß das Schubboot einen oder mehrere Schubleichter der Vertragschließenden habe bewegen müssen, um einen zu seinem Verband gehörenden Schubleichter verholen oder befördern zu können. Hiergegen wendet sich die Revision mit Erfolg.

1. Das Schubabkommen enthält neben der bereits erwähnten Absprache Regelungen darüber, wer von den Eignern der in einem Schubverband fahrenden Schiffe die Schäden endgültig zu übernehmen hat, die an den Fahrzeugen des Verbandes oder einem Dritten entstehen. Das Abkommen umfaßt typische, nicht aus den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles erwachsene, auch nicht den besonderen Interessen der Vertragschließenden angepaßte Abreden, die in dieser Art auch von anderen die Schubschifffahrt betreibenden Reedereien getroffen worden sind (Pabst, ZfB 1963, 380; Düttemeyer, ZfB 1964, 269). Mit seiner Auslegung können mehrere Oberlandesgerichte befaßt sein. Das Abkommen unterliegt deshalb der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht (vgl. BGHZ 20, 385, 389).

2. Dem Schubabkommen, insbesondere dessen Abschnitt 3 kann entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht

entnommen werden, daß die Vertragschließenden die Haftung der Eignerin des Schubbootes auch für solche Schäden ausschließen wollten, die dadurch entstanden sind, daß das Schubboot einen oder mehrere Schubleichter der Vertragschließenden hat bewegen müssen, um einen zu seinem Verband gehörenden Schubleichter verholen oder befördern zu können.

a) Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts sind die Vertragschließenden durch die ungeklärten Haftungsverhältnisse innerhalb eines Schubverbandes zum Abschluß des Schubabkommens veranlaßt worden. Mit dem Abschluß haben sie, wie das Berufungsgericht weiter ausgeführt hat, eine vernünftige und billige Risikoverteilung zwischen der Eignerin des Schubbootes und den Eignern der Schubleichter erreichen wollen. Zu diesem Zweck haben sie in Abschnitt 1 des Abkommens vereinbart, daß Schäden, die während der Streckenfahrt an dem Schubboot oder an den Schubleichtern ohne eine Einwirkung Dritter entstehen, allein von der Eignerin des beschädigten Fahrzeugs zu tragen sind. Außerdem haben sie in Abschnitt 2 des Abkommens festgelegt, daß die Eignerin des Schubbootes für alle Schäden einzustehen hat, die Dritten während der Schubfahrt zugefügt werden, sofern die Schäden nicht auf Mängeln der Schubleichter oder ihrer Ausrüstung beruhen. Schließlich haben sie, wie dargelegt, in Abschnitt 3 des Abkommens bestimmt, daß Schäden, die an Schubleichtern während des Verholens oder Beförderns zum Laden oder Löschen entstehen, von den Eignern der Leichter ohne die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Eignerin des Schubbootes zu tragen sind.

b) Es kann offenbleiben, ob Abschnitt 3 des Abkommens, wie das Berufungsgericht meint, über seinen Wortlaut hinaus auf alle Manöver eines Schubverbandes im Hafen oder auf den Schubliegeplätzen, insbesondere auf das Verholen oder Befördern von Schubleichtern bei der Zusammenstellung oder Auflösung des Verbandes, anzuwenden ist. Denn im Streitfall handelt es sich nicht um einen Schaden, der an einem zum Verband des Schubbootes der Beklagten zu 1 gehörenden Schubleichter entstanden ist. Vielmehr betrifft das Klagebegehren einen Schaden, den der Beklagte zu 2 an einem nicht zu seinem Schubverband gehörenden Schubleichter schuldhaft verursacht haben soll. Daß aber ein derartiger Schaden von dem Haftungsausschluß nach Abschnitt 3 des Schubabkommens umfaßt wird, ist nicht ersichtlich. Wenn das Berufungsgericht meint, eine entsprechende Auslegung von Abschnitt 3 des Abkommens sei deshalb geboten, weil ein Schubboot sehr häufig auf Schubliegeplätzen beim Verholen oder Befördern einzelner Schubleichter andere, nicht zu seinem Verband gehörende Leichter bewegen müsse, so verkennt es, daß nach dem Sinn und Zweck des Schubabkommens der Wille der Vertragschließenden lediglich dahin ging, die Haftungsverhältnisse innerhalb des Schubverbandes zu regeln. Auch ist es entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht "widersinnig", Fälle der vorliegenden Art anders als diejenigen zu behandeln, in denen ein Schaden an einem zu einem Schubverband gehörenden Leichter entstanden ist. Während in den letztgenannten Fällen die Eigner der Schubleichter wählen konnten, welcher Reederei oder welchem Schubboot sie das Befördern, Verholen, Bewegen oder Sichern der Leichter überlassen wollten, erfolgt

das Bewegen der Schubleichter in den erstgenannten Fällen ohne das Wissen ihrer Eigner und im Interesse des Schubbootes.

3. Da das Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus zu Recht - die Frage offengelassen hat, ob der Beklagte zu 1 die Beschädigung des Schubleichters "Neskaduw 19 B" schuldhaft verursacht hat, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr.Kuhn Liesecke Dr.Schulze Fleck Dr.Bauer